

| | | | |
|---|------------|----------------------|------|
| Promotionsordnung der geisteswissenschaftlichen Fachbereiche Anlage 3 | 24.02.2010 | 7.40.04 Nr. 1 | S. 1 |
|---|------------|----------------------|------|

| Anlage 3: | Grundsätze für die Veröffentlichung von Dissertationen |
|------------------|---|
| (1) | Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, eine wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Diese Verpflichtungen stellen eine Einheit im Sinne einer wissenschaftlichen Leistung dar. Sie schließt die Verpflichtung ein, eine von der ersten Gutachterin oder dem ersten Gutachter genehmigte Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation in deutscher Sprache im Umfang von nicht mehr als einer Seite für Zwecke der Veröffentlichung anzufertigen und beim Prüfungsamt abzugeben. |
| (2) | Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die Verfasserin oder der Verfasser für die Prüfungsakten des Prüfungsamtes ein Exemplar der genehmigten Fassung der Dissertation abgibt. Darüber hinaus sind an die Universitätsbibliothek unentgeltlich abzuliefern: <ol style="list-style-type: none"> 1. vier Exemplare für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz-und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen 2. und 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung 3. oder - bei Veröffentlichung als Mikrofiche - 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches 4. oder - bei elektronischer Veröffentlichung - Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind. |
| (3) | Außer dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Exemplar für das Prüfungsamt und den in Satz 2 Nr. 1 genannten vier Exemplaren sind keine weiteren Exemplare an die Universitätsbibliothek abzuliefern, wenn <ol style="list-style-type: none"> 1. die Veröffentlichung in einer Zeitschrift erfolgt oder 2. wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Gießener Dissertation unter Angabe des Fachbereichs kenntlich gemacht wird. <p>Wird für die Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, ist zusätzlich ein Exemplar dem Fachbereich zur Verfügung zu stellen.</p> |
| (4) | In den Fällen von Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 und Nr. 3 überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Justus-Liebig-Universität Gießen im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 überträgt sie oder er der Justus-Liebig-Universität Gießen das Recht, weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten. |